

11

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 125/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Norman R [REDACTED] ,
2950 O [REDACTED] Avenue, B [REDACTED] 35, N.Y. (USA),
vertreten durch den Gebrechlichkeitspfleger Horst K [REDACTED] ,
L [REDACTED] platz 6, M [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] -P [REDACTED] -Straße 1, M [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. März 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d s

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Es hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf. Insbesondere läßt sich nicht rechtsgrundsätzlich entscheiden, ob in der deutschen Schulmedizin teilweise anerkannt werde, daß Schizophrenie auch verfolgungsbedingte Ursachen haben könne.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, welche Sachverständigengutachten er für erforderlich hält und seiner Entscheidung zugrunde legt.

Mai

Zorn